



SoliWo GmbH
Poschingerstraße 10
5020 Salzburg
ATU72138858

FN 468603y,
Landesgericht Salzburg
IBAN: AT201200010020027354
BIC: BKAUATWW

VEREINBARUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINES QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS BIS 5.000 €

abgeschlossen zwischen

Name, Vorname

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

IBAN

BIC

(im Folgenden: der_die „Darlehensgeber_in“ genannt) einerseits, sowie der SoliWo GmbH, Poschingerstraße 10, 5020 Salzburg (im Folgenden: „Darlehensnehmerin“ genannt) andererseits wie folgt:

1 DARLEHENS BETRAG

Der_die Darlehensgeber_in gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von

EUR

Der Darlehensbetrag wird auf das Konto der SoliWo GmbH überwiesen.

2 ZWECK

Das Darlehen wird für Ankauf, Ausbau und Umschuldung verwendet.
Durch die niedrige Verzinsung werden sozialverträgliche Mieten ermöglicht.

3 VERZINSUNG UND AUSZAHLUNG DER ZINSEN

Das Darlehen wird
 zinsfrei gewährt
 verzinst mit jährlich _____ % (max. 1,5 %)

Die Zinsen werden am Jahresende auf obiges Konto des_der Darlehensgeber_in gutgeschrieben.

4 KONTOMITTEILUNG

Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres erhält der_die Darlehensgeber_in eine Mitteilung über den Kontostand, Ein- und Auszahlungen und gegebenenfalls die Zinserträge des jeweiligen Darlehenskonto.

5 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRIST

Das Darlehen wird voraussichtlich für die folgende Laufzeit zur Verfügung gestellt:

1 Jahr 3 Jahre 5 Jahre 10 Jahre

Diese Angabe ist für den_die Darlehensgeber_in nicht bindend und dient ausschließlich zur besseren Planung. Das Darlehen ist grundsätzlich jederzeit mittels schriftlicher Aufforderung rückforderbar (siehe jedoch Klauseln weiter unten). Der Betrag wird nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung innerhalb von einer Frist von 3 Monaten auf das im Darlehensvertrag angeführte Konto rücküberwiesen.

6 NACHRANGIGKEIT

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Darlehensnehmerin die Darlehen nicht im Rahmen eines Gewerbes entgegen nimmt und dass die Darlehen nicht Einlagen im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes sind. Die Darlehensgeber_innen können die Rückzahlung des Darlehens solange und soweit nicht verlangen, wie dies einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über der Darlehensnehmerin herbeiführen würde. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über die Darlehensnehmerin erhalten die Darlehensgeber_innen nur dann ihre Rückzahlung, wenn sämtliche nicht-nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin zuvor vollständig befriedigt worden sind. („Qualifiziertes Nachrangdarlehen“)

Der_die Darlehensgeber_in wurde von der Darlehensnehmerin davon in Kenntnis gesetzt, dass ein teilweiser oder gänzlicher Ausfall des Darlehens nicht mit 100% Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Darlehensnehmerin wird aber durch vorausschauendes und verantwortliches Handeln mit all ihren Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass dieser Fall nicht eintritt.

7 INFORMATION ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

Hat ein_e Anleger_in, der_die Verbraucher_in im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, nicht vor Abgabe seiner_ihrer Vertragserklärung die Informationen gemäß § 4 Abs. 1 AltFG (siehe Informationsblatt gemäß Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung) erhalten, kann er_sie von dem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der_die Anleger_in die fehlenden Informationen erhalten hat und er_sie über sein_ihr Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des_der Verbraucher_in die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 5 und 6 KMG sinngemäß.

Ich habe vor Abgabe dieser Vertragserklärung das Informationsblatt samt Geschäftsplan gemäß § 4 Abs. 1 AltFG erhalten und gelesen

Ort, Datum

Ort, Datum

Der_die Darlehensgeber_in

Darlehensnehmerin (Geschäftsführung)

Interne Notiz: Das Darlehen ist am _____ (Datum) am Konto eingelangt.